

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Radsportverein Hachinger Tal e.V.“.  
(Kurzform: „RSV Hachinger Tal“).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Taufkirchen und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V.  
Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports, insbesondere des Radsports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

## § 3 Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein wird zu diesem Zweck
  - wöchentlich festgesetzte Trainingsstunden unter Einsatz ausgebildeter Übungsleiter durchführen
  - Versammlungen und sportliche Veranstaltungen durchführen.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.  
Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen.
- (2) Die Abgabe des Antrages bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein.  
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.  
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.  
Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so kann der Bewerber innerhalb von vier Wochen nach der schriftlichen Bekanntgabe der Ablehnung Widerspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.  
Eine Ablehnung bedarf nicht der Angabe von Gründen.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

### **(1) Rechte der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung und der Vereinsordnung das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und alle Angebote des Vereins zu nutzen.

### **(2) Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied

- fördert den Zweck des Vereins nach Kräften und wahrt das Ansehen des Vereins.
- erkennt die Satzung und Ordnung des Vereins an
- befolgt die Beschlüsse und Anordnungen seiner Organe
- leistet den Weisungen der Übungsleiter bzw. Verantwortlichen im Rahmen des Übungsbetriebes Folge
- entrichtet die festgesetzten Beiträge für die Dauer der Mitgliedschaft.

### **(3) Maßregelung**

Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen des Vorstands oder der Verantwortlichen verstoßen, können vom Vorstand mit einem Verweis oder einem zeitlich begrenzten Verbot der Teilnahme am Vereinsleben belegt werden. Dieser Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied muss hierzu gehört werden.

Ein Rechtsmittel gegen diese Maßregelung besteht nicht.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.  
Der Austritt ist ohne Einhaltung einer Frist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
- (3) Ist ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand, so kann der Vorstand nach vorheriger erfolgloser Abmahnung das Mitglied ausschließen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder Interessen des Vereins verstößt oder bei unehrenhaftem Verhalten inner- und außerhalb des Vereins.  
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.  
Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.  
Rechtsmittel sind ausgeschlossen.

## **§ 7 Beiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des Betrages sowie dessen Fälligkeit werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

## **§ 8 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden, dem Kassier sowie dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Als Vorstandsmitglied ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Im zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit zwischen den beiden stimmhöchsten Bewerbern des ersten Wahlganges.

Bei Stimmgleichheit ist eine erneute Wahl erforderlich.

Die Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, wenn nicht ein Kandidat oder mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, erfolgt Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt.

- (3) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie die Verwaltung des Vermögens.

Bei Beschlüssen des Vorstands, welche nicht der Mitgliederversammlung obliegen, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden.

- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Personen des Vorstands gemeinsam vertreten.
- (5) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über Euro 1000 (i. W. eintausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

## § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

Die Einberufung hat durch öffentliche Bekanntgabe oder per Brief oder auf elektronischem Wege zu erfolgen.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind beim Vorstand spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen und sind auf die Tagesordnung zu setzen.

- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 13. Lebensjahr.

- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter satzungsgemäß festgelegt. Der Versammlungsleiter wird durch den Vorstand bestimmt.

Eine schriftliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter und mindestens einem Vertreter des Vorstands zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.

Diese Niederschrift ist jedem Vereinsmitglied zugänglich zu machen.

## § 11 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines auf rechnerische

Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben.

Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

## § 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein gilt als aufgelöst, wenn ihm weniger als sieben Mitglieder angehören.
- (2) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden

ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung selbst ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von zwei Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Mitglieder des Vorstands oder Liquidatoren, die in der Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, bestimmt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Taufkirchen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Taufkirchen, 31. Januar 2007

---

Pfefferl Alfred

---

Gschwendtner Ferd.

---

Fischer Jürgen

---

Weber Klaus

---